

§ 1 HCV 2013 Geltungsbereich

HCV 2013 - Hochschul-Curriculaverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

§ 1.

Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die nähere Gestaltung der durch die Hochschulkollegien gemäß § 42 Abs. 13 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zu verordnenden Curricula (einschließlich der Prüfungsordnungen) für

1. die Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung),
2. den Hochschullehrgang zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik) und
3. den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe),
4. den Hochschullehrgang für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung),
5. den Hochschullehrgang für den Religionsunterricht,
6. den Hochschullehrgang für Elementarpädagogik und
7. den Hochschullehrgang für Inklusive Elementarpädagogik.

an öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005.

In Kraft seit 15.06.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at